

Az.: 6 B 204/22
3 L 362/22



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Leipzig
vertreten durch den Landrat
Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Umsetzung des Equiden- und Hundehaltungs- und Betreuungsverbots; Antrag auf
vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 6. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 17. Februar 2023

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 8. Juli 2022 - 3 L 362/22 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

- 1 Die Antragstellerin wendet sich gegen die Vollstreckung eines vollziehbaren Verbots zur Haltung und Betreuung von Tieren im Wege des unmittelbaren Zwangs durch deren Fortnahme sowie gegen die Anordnung deren Veräußerung.
- 2 Mit Bescheid des Antragsgegners vom 5. Juni 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Sachsen vom 5. Februar 2021 wurde es der Antragstellerin und ihrem Ehemann unter Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit untersagt, Equiden und Hunde zu halten oder zu betreuen (Nr. 1), wurden sie verpflichtet, ihren Equiden- und Hundebestand bis zum 10. September 2020 aufzulösen (Nr. 2) und wurde ihnen für den Fall der Nichtbeachtung die Fortnahme der Tiere angedroht (Nr. 5). Der hiergegen gerichtete Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz blieb in zwei Instanzen ohne Erfolg (SächsOVG, Beschl. v. 7. Juni 2021 - 6 B 2/21 -, juris).
- 3 Am 21. Juni 2022 fand im Rahmen der Umsetzung des Haltungs- und Betreuungsverbots auf den Grundstücken der Antragstellerin und ihres Ehemannes sowie den ebenfalls ihnen gehörenden externen Weideflächen ein Kontrollbesuch durch das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Antragsgegners statt. Dabei wurde im Wege der Anwendung unmittelbaren Zwangs der vorgefundene Tierbestand durch Wegnahme aufgelöst und die Veräußerung angeordnet. Es wurden die folgenden Tiere fortgenommen: Die Pferde geb. 03/2004,

weiblich, und ihr fuchsfarbenes Hengstfohlen; geb. 06/2000, weiblich, geb. 02/2005, männlich, und geb. 04/2007, weiblich, sowie der Esel..... geb. 01/2008, weiblich, die Hündin 8 bis 10 Jahre alt, und die Zwergdackelhündin.....

- 4 Mit Schreiben vom 22. Juni 2022 forderten Frau U.. S... sowie Herr D..... G....., welche die Tiere nach Erlass des Tierhaltungs- und Betreuungsverbots von der Antragstellerin bzw. ihrem Ehemann erworben haben wollen, gegenüber dem Antragsgegner die Herausgabe aller oben genannten Tiere mit Ausnahme des fuchsfarbenen Hengstfohlens.
- 5 Am 24. Juni 2022 erließ der Antragsgegner eine amtliche Anordnung, in welcher neben der Auflösung des vorgefundenen Equiden- und Hundebestandes im Wege der Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Wegnahme (Nr. 1) und der Anordnung der Veräußerung (Nr. 2) auch die sofortige Vollziehung für die Nummern 1 und 2 angeordnet wurde (Nr. 3). Des Weiteren wurden der Antragstellerin und ihrem Ehemann alle im Rahmen der Vollstreckungsmaßnahme angefallenen Kosten gesamtschuldnerisch auferlegt (Nr. 5) und für den Erlass der Anordnung eine Gebühr in Höhe von 184,00 € festgesetzt (Nr. 6)
- 6 Das Verwaltungsgericht hat es abgelehnt, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 24. Juni 2022 hinsichtlich der Fortnahmeverfügung anzuordnen und hinsichtlich der Veräußerungsanordnung widerherzustellen. Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, der angefochtene Bescheid sei mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtmäßig. Die angeordnete Fortnahme finde ihre Rechtsgrundlage nicht in § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 TierSchG, sondern in § 19 Abs. 1 SächsVwVG in Verbindung mit § 25 und § 27 SächsVwVG. Die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen für die Anwendung unmittelbaren Zwangs lägen vor. Die Antragstellerin habe als Halterin der Tiere gegen das vollziehbare Verbot, Equiden und Hunde zu halten oder zu betreuen, verstoßen. Unmittelbarer Zwang hätte angewandt werden dürfen, da die Androhung von Zwangsgeld nicht zur Erfüllung der aufgegebenen Verpflichtungen geführt habe und aufgrund des Zeitverzuges und der festgestellten Gefährdung der Tiere nicht geeignet sei (§ 25 Abs. 2 SächsVwVG). Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Veräußerungsanordnung sei ebenso unbegründet. Die Voraussetzungen für eine Veräußerung der Tiere nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG lägen vor.

- 7 Das Beschwerdevorbringen richtet sich im Wesentlichen gegen die Feststellung, die Antragstellerin (und ihr Ehemann) hätten zum Zeitpunkt der Fortnahme noch gegen das Haltungsverbot und das Betreuungsverbot verstoßen. Zu diesem Zeitpunkt seien sie nicht mehr Halter der Tiere gewesen. Anlässlich der Vorortkontrolle durch Mitarbeiter der Antragsgegnerin seien überhaupt keine Feststellungen zur Haltereigenschaft getroffen worden. In Erfüllung des Haltungsverbot und des Betreuungsverbot hätten sie schon zuvor alle betroffenen Tiere veräußert. Obwohl sie nicht Halter der Tiere gewesen seien, bliebe ihnen keine andere Wahl, als gegen die Fortnahme rechtlich vorzugehen, um sich von Ansprüchen der rechtmäßigen Halter und Eigentümer freizustellen. Sie bestritten nicht, dass ihre Töchter E.... (16) und I..... (11) einen ausgeprägten Bezug zu den Tieren hätten und an der Betreuung der Tiere mitwirkten. Dagegen sei aber nichts einzuwenden. Denn diesen gegenüber sei kein Betreuungsverbot ausgesprochen worden. Halter und Eigentümer der Tiere seien U.. S... und D.... G....., der Onkel der Tochter E.... Ob diese Personen einen Bezug zu den Tieren hätten, sei rechtlich unerheblich. Eigentümer und Halter der Kurzhaardackelhündin..... sei D.... G....., auch wenn deren Versorgung nicht allein durch ihn, sondern auch durch seine Mutter und die Kinder der Antragstellerin sichergestellt werde. Sie und ihr Ehemann hätten keinen Kontakt mehr zu den Tieren gehabt, ehe sie fortgenommen worden seien und hätten sich auch sonst nicht um diese gekümmert. Da schon die Fortnahme der Tiere mangels eines nachgewiesenen Verstoßes gegen das Haltungsverbot und das Betreuungsverbot rechtswidrig gewesen sei, sei auch deren Veräußerung unzulässig. Dass D.... G..... die Hündin..... nicht allein versorge, sondern diese von der Mutter von D.... G..... und E.... mit betreut werde, stehe seiner Tierhalterschaft nicht entgegen. Ihre Tochter I..... kümmere sich um die Hündin..... und neben Frau M.... auch um die Pferde. Unerheblich sei, ob die Erwerber U.. S... und D.... G..... einen persönlichen Bezug zu den Tieren hätten, denn jedenfalls seien diese Personen und nicht sie und ihr Ehemann Halter der Tiere. Auch aus der Inanspruchnahme gerichtlichen Eilrechtsschutzes könne nicht gefolgert werden, dass zwischen ihnen, also ihr und ihrem Ehemann, und den fortgenommenen Tieren tatsächlich weiterhin eine Beziehung bestehe.
- 8 Ergänzend hat die Antragstellerin auf die Begründungen in den Beschwerdeverfahren betreffend den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung von U.. S... auf Herausgabe der Pferde, des Esels und derhündin..... (6 B 213/22) und des D.... G..... (6 B 211/22) auf Herausgabe der Kurzhaardackelhündin..... vorgelegte eidesstattlichen Versicherungen verwiesen.

9 Der Antragsgegner hat mit Schreiben vom 3. Januar 2021 mitgeteilt, dass der gesamte fortgenommene Tierbestand inzwischen von ihm veräußert wurde.

II.

10 Die Beschwerde der Antragstellerin bleibt ohne Erfolg. Die mit ihr dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen es nicht, den angefochtenen Beschluss zu abändern.

11 1. Der Antrag der Antragstellerin auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen die Fortnahmeverfügung, dem gegen eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 11 Satz 1 SächsVwVG keine aufschiebende Wirkung zukommt, ist zulässig (a), aber unbegründet (b).

12 a) Der Antrag der Antragstellerin auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen die Fortnahmeverfügung ist zulässig.

13 Das Rechtsschutzbedürfnis der Antragstellerin ist nicht schon dadurch entfallen, dass die vom Antragsgegner inzwischen veräußerten Tiere gutgläubig von Dritten erworben wurden.

14 Selbst wenn die Fortnahme- und Veräußerungsanordnung rechtswidrig wären, läge seitens der Erwerber der Tiere ein gutgläubiger Eigentumserwerb vor. Die vollziehbare Veräußerungsanordnung als rechtsgestaltender Verwaltungsakt lässt die rechtliche Befugnis zur Eigentumsübertragung auf die Behörde übergehen. Die Wegnahme einer Sache auf Grund eines Hoheitsaktes begründet selbst bei dessen späteren erfolgreichen Anfechtung kein Abhandenkommen nach § 935 BGB, das einen gutgläubigen Erwerb ausschließen würde (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 8. Oktober 2018 - 5 S 13.18 -, juris Rn. 3; OLG Schleswig, Ur. v. 1. März 2018, - 11 U 40/17 -, juris Rn. 25; VG Mainz, Beschl. v. 10. Juli 2020 - 1 L 441/20 -, Rn. 29 m. w. N.; Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 4. Aufl. 2023, § 16a TierSchG Rn. 35).

15 Das Rechtsschutzbedürfnis der Antragstellerin gegen die Fortnahmeanordnung ist dadurch jedoch nicht entfallen. Ein Verwaltungsakt bleibt gemäß § 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 43 Abs. 2 VwVfG wirksam, solange er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist. Allein der Vollzug eines Handlungspflichten auferlegenden

Verwaltungsaktes muss nicht bereits zu dessen Erledigung führen und zwar auch dann nicht, wenn hiermit irreversible Tatsachen geschaffen werden. Die Erledigung eines Verwaltungsaktes tritt vielmehr erst ein, wenn dieser nicht mehr geeignet ist, rechtliche Wirkungen zu erzeugen oder wenn die Steuerungsfunktion, die ihm ursprünglich innewohnte, nachträglich entfallen ist. Danach hatte sich die Fortnahmeanordnung im Zeitpunkt der Veräußerung der Tiere noch nicht erledigt. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass von einem Verwaltungsakt, mit dem Handlungspflichten auferlegt werden, die im Wege der Ersatzvornahme vollstreckt wurden, auch weiterhin rechtliche Wirkungen für das Vollstreckungsverfahren ausgehen. Denn der Grundverwaltungsakt bildet zugleich die Grundlage für den Kostenbescheid. Diese Titelfunktion des Grundverwaltungsaktes dauert an (vgl. BVerwG, Ur. v. 25. September 2008 - 7 C 5.08 -, juris Rn. 13). Entsprechendes gilt für die Auflösung eines Tierbestands, die im Wege des unmittelbaren Zwangs mittels Fortnahme vollstreckt wird und von der solche weiteren rechtliche Wirkungen ausgehen. Der Antragsgegner hat der Antragstellerin und ihrem Ehemann unter Nr. 5 des angefochtenen Bescheids alle im Rahmen der Vollstreckungsmaßnahme angefallenen Kosten gesamtschuldnerisch auferlegt. Diese Titelfunktion dauert an, denn sie bleibt weiterhin Grundlage für den vom Antragsgegner angekündigten Erlass eines Kostenbescheids. Nach Aktenlage ist davon auszugehen, dass der Antragsgegner über diese Kosten noch nicht bestandskräftig entschieden hat. Nach Aktenlage ist noch kein Kostenbescheid ergangen.

166 b) Der Antrag der Antragstellerin auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen die Fortnahmeverfügung ist unbegründet.

17 Bei der Entscheidung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist für die Begründetheit grundsätzlich eine Interessenabwägung maßgeblich, wobei die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs, insbesondere also die Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts, mit in den Blick zu nehmen sind. Erweist sich der Verwaltungsakt als rechtswidrig, überwiegt das Interesse des Antragstellers an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung, da an der sofortigen Vollziehung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes kein öffentliches Interesse bestehen kann. Dagegen überwiegt das öffentliche Interesse an der Vollziehung, wenn der Verwaltungsakt rechtmäßig ist und - in Fällen der Anordnung des Sofortvollzugs - ein besonderes Vollzugsinteresse vorliegt. Lassen sich die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs bei der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht abschließend beurteilen, hat das Gericht im Rahmen einer eigenen

Interessenabwägung das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der behördlichen Verfügung und das private Interesse des Betroffenen, vorläufig von deren Wirkung verschont zu bleiben, gegeneinander abzuwägen. Abzuwägen sind die Folgen für den Antragsteller, die eintreten, wenn er bis zu einer Entscheidung des Senats weiter den Anordnungen des Antragsgegners in der angegriffenen Verfügung unterliegt, sich später bei einer Entscheidung des Senats aber herausstellt, dass die angegriffene Verfügung rechtswidrig ist und außer Vollzug gesetzt werden muss, und die Folgen, die entstünden, wenn sich im Falle der Anordnung der aufschiebenden Wirkung später herausstellten sollte, dass der Antragsgegner die Anordnungen in der angegriffenen Verfügung zu Recht getroffen hat (SächsOVG, Beschl. v. 3. Dezember 2022 - 6 B 303/22 -, juris Rn. 5).

- 17 Im Streitfall lassen sich die Erfolgsaussichten des Widerspruchs nicht mit der nach diesem Maßstab erforderlichen Gewissheit beurteilen und sind daher derzeit als offen zu beurteilen. Allerdings spricht nach summarischer Prüfung im Eilverfahren vieles dafür, dass das Verwaltungsgericht zutreffend von einer Tierhalterschaft der Antragstellerin und ihrem Ehemann ausgegangen ist und die Fortnahmeanordnung rechtmäßig ergangen ist (aa). Die bei offenen Erfolgsaussichten vom Gericht vorzunehmende Interessenabwägung fällt zu Lasten der Antragstellerin aus, weshalb ihre Beschwerde in der Sache ohne Erfolg bleibt (bb).
- 18 aa) Es spricht viel dafür, dass die Antragstellerin und ihr Ehemann zum Zeitpunkt der Fortnahme noch Tierhalter waren.
- 19 Adressat der Fortnahme ist die Antragstellerin als (Mit-)Halterin. Voraussetzung einer rechtmäßigen zwangsweisen Fortnahme ist, dass die Antragstellerin der Verfügung vom 5. Juni 2020, ihren Tierbestand nicht aufzulösen, nicht nachgekommen ist (vgl. § 19 Abs. 5 Satz 1 SächsVwVfZG). Dies ist dann der Fall, wenn sie noch Halterin oder Betreuerin der Hunde und Equiden war. § 2 TierSchG unterscheidet zwischen Personen, die Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben. „Halter“ im Sinne von § 16a Abs. 1 Nr. 2 TierSchG ist daher nicht nur der in § 2 TierSchG genannte Tierhalter, sondern der gesamte nach § 2 TierSchG für das Tierwohl verantwortliche Personenkreis. Halter im Sinne von und Adressat der in § 16a TierSchG geregelten Anordnungen sind daher Personen, die ein Tier halten oder betreuen (Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Aufl. 106, § 16a Rn. 21).
- 20 Ob jemand als Tierhalter oder Betreuer im Sinne von § 2 TierSchG anzusehen ist, ist eine Frage des Einzelfalls. Kennzeichnend für die Tierhalterschaft ist im Allgemeinen

ein tatsächliches, umfassendes Sorgeverhältnis gegenüber einem Tier. Dabei ist jedoch nicht auf die rechtlichen Verhältnisse abzustellen, sondern darauf, in wessen Haushalt oder Betrieb das Tier gehalten wird, wer die Bestimmungsmacht über das Tier hat, wer aus eigenem Interesse für die Kosten des Tieres aufkommt, den allgemeinen Wert und Nutzen des Tieres für sich in Anspruch nimmt, es pflegt und beaufsichtigt und das Risiko seines Verlustes trägt. Eigentum und Eigenbesitz sind für die Bejahung der Haltereigenschaft nicht Voraussetzung, können im Regelfall aber ein eigennütziges Interesse an der Haltung des Tieres und die Befugnis belegen, über dessen Betreuung oder Existenz zu entscheiden (SächsOVG, Beschl. v. 2. März 2021 - 6 D 3/21 -, juris Rn. 5; OVG Bremen, Beschl. v. 29. Oktober 2018 - 1 B 230/18 -, juris Rn. 6; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 23. November 2017 - 5 B 2.17 -, juris Rn. 42; BayVGH, Beschl. v. 18. September 2013 - 10 CS 13.1544 -, juris Rn. 25; VGH BW, Beschl. v. 12. April 2011 - 1 S 2849/10 -, juris Rn. 6). Die angeführten Kriterien müssen nicht alle kumulativ vorliegen. Vielmehr handelt es sich bei sämtlichen Gesichtspunkten um Indizien, deren Maßgeblichkeit anhand der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu überprüfen ist und die erforderlichenfalls gegeneinander abzuwägen sind, wobei auch mehrere Personen Halter eines Tieres sein können (BayVGH, Beschl. v. 6. Juli 2020 - 23 CS 20.383 -, juris Rn. 22; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 6. Juni 2013 - 5 S 10.13 -, juris Rn. 5). Bei ehelichen und eheähnlichen Gemeinschaften, die zusammenleben und einen oder mehrere Hunde halten, sind regelmäßig beide Partner als Hundehalter anzusehen (VGH BW, Beschl. v. 12. April 2011 a. a. O. Rn. 6).

- 21 Selbst wenn die Antragstellerin und ihr Ehemann die betroffenen Tiere tatsächlich an U.. S... und diese einen Hund weiter an D..... G..... veräußert haben sollten, spricht angesichts der besonderen Umstände im Streitfall vieles dafür, dass die Antragstellerin und ihr Ehemann weiterhin trotzdem als Tierhalter anzusehen waren. Dabei kommt der Tatsache, dass sich die Tiere zum Zeitpunkt der Fortnahme unstreitig immer noch oder wieder auf Grundstücken und in Gebäuden befanden, die im Eigentum der Antragstellerin und ihres Ehemannes stehen und damit genau dort, wo sie auch zum Zeitpunkt des Erlasses des Haltungs- und Betreuungsverbots vorgefunden wurden, als Indiz ein erhebliches Gewicht zu. Die Hunde wurden zu letzterem Zeitpunkt noch in deren Wohngebäuden gehalten. Die Equiden stehen noch oder wieder auf deren Grundstücken und in ihren Ställen. Dies spricht für eine fortwährende Tierhalterschaft der Antragstellerin und ihres Ehemannes, da ihnen dadurch weiterhin ein ungehinderter Zugriff auf die Tiere möglich ist und sie auf deren Nutzung und den Umgang mit den Tieren Einfluss nehmen können. Für die Tierhalterschaft spricht

schließlich auch ein fortwährendes Interesse der Antragstellerin und ihres Ehemannes daran, dass die Tiere wegen ihren Kindern auf ihren Grundstücken verbleiben. Dieses Interesse wurde auch schon im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes betreffend das Haltungs- und Betreuungsverbot deutlich (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 7. Juni 2021 - 6 B 21/21 -, juris Rn. 16). Überhaupt sind hinsichtlich der Interessenlage keine wesentlichen Veränderungen eingetreten. Die Antragstellerin und ihr Ehemann tragen selbst vor, dass die Pferde von ihrer Tochter und der Tochter von D..... M.... wie früher zum Ausreiten genutzt werden und auch die Hunde weiterhin ihren minderjährigen Kindern I..... und E.... zur Verfügung stehen. Dies war auch schon so zum Zeitpunkt des Erlasses des Haltungs- und Betreuungsverbots. Zwar soll die Betreuung der Pferde - anders als zum Zeitpunkt des Erlasses des Haltungs- und Betreuungsverbots - zum Zeitpunkt der Fortnahme nicht mehr gemeinsam von der Antragstellerin und D..... M...., sondern ausschließlich durch D..... M.... im Auftrag der angeblichen neuen Eigentümerin U.. S... erfolgt sein. Doch räumt die Antragstellerin selbst ein, dass sie mit D..... M.... gemeinsam für die Kosten der Hufpflegeaufgekommen sei. Dem gegenüber geht aus den Erklärungen der U.. S... als angebliche Eigentümerin der Pferde, des Esels und derhündin sowie des D..... G....., Onkel der Kinder der Antragstellerin und ihres Ehemanns, kein eigennütziges Interesse an den Tieren hervor.

- 22 Bei dieser Sachlage durfte die Tierschutzbehörde im Zeitpunkt der Fortnahme vermuten, dass die betroffenen Tiere noch von der Antragstellerin und ihrem Ehemann gehalten werden. Im Interesse des Tierwohls sind an die Entkräftung einer durch solche Indizien begründeten Vermutung hohe Anforderungen zu stellen, um auszuschließen, dass Tierhalter ein ihnen auferlegtes Tierhaltungs- und Betreuungsverbot umgehen können.
- 23 Zur Entkräftung dieser Vermutung hat die Antragstellerin ergänzend auf ihre eidesstattliche Versicherung sowie auf diejenigen ihres Ehemannes, ihrer Kinder sowie diejenigen von U.. S..., D..... M.... und D..... G..... verwiesen. Ferner wurde im Beschwerdeverfahren ein schriftlicher Kaufvertrag über den früheren Verkauf der Pferde an U.. S... vorgelegt.
- 24 Aus alledem geht hervor, dass die Tiere allesamt an U.. S... veräußert worden seien. Ferner soll D..... G..... die Kurzhaardackelhündin von U.. S... erworben haben. Die Betreuung der Pferde obliege aufgrund eines zwischen U.. S... und D..... M.... geschlossenen Nutzungsvertrags allein D..... M..... Die Hunde würden von D..... G.....

gehalten und von den Kindern der Antragstellerin und ihres Ehemannes und der Großmutter betreut. Ferner wurde von der Antragstellerin und ihrem Ehemann versichert, sie seien überhaupt nicht mehr in die Betreuung der Tiere eingebunden gewesen.

- 25 Ob die Erklärungen - soweit sie über den Eigentumserwerb sowie Wertungen hinausgehen und Tatsachenvortrag zur Halter- und Betreureigenschaft enthalten - glaubhaft und geeignet sind, die Indizien, die für eine Tierhalterschaft der Antragstellerin und ihres Ehemannes sprechen, zu entkräften, kann im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht mit der erforderlichen Gewissheit geklärt werden, weswegen die Klärung gegebenenfalls einem nachfolgenden Hauptsacheverfahren vorbehalten bleibt. Wie das Verwaltungsgericht im angefochtenen Beschluss festgestellt hat, weist der Vortrag der Antragstellerin einige Ungereimtheiten auf.
- 26 bb) Die vom Senat vorzunehmende Interessenabwägung geht zu Lasten der Antragstellerin aus.
- 27 Abzuwägen sind die Folgen für die Antragstellerin und ihren Ehemann, die einträten, wenn sie weiter der Anordnung zur Fortnahme der Tiere unterliegen, sich später im Hauptsacheverfahren aber herausstellte, dass die Fortnahmeverfügung rechtswidrig ist und aufgehoben werden muss, und die Folgen, die für Tiere entstünden, wenn die begehrte Anordnung der aufschiebenden Wirkung erfolgen würde, sich später aber herausstellte, dass die Antragsgegnerin die Fortnahme zu Recht angeordnet hat.
- 28 Dabei ist in den Blick zu nehmen, dass mit der wirksamen Veräußerung der betroffenen Tiere durch den Antragsgegner Tatsachen geschaffen wurden, die im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wegen des gutgläubigen Erwerbs der neuen Eigentümer nicht mehr reversibel sind. Inwieweit der Antragstellerin und ihrem Ehemann im Falle einer rechtswidrigen Fortnahme der Tiere Sekundäransprüche, z. B. auf Folgenbeseitigung, zustehen, bleibt einem etwaigen Hauptsacheverfahren vorbehalten. Beschränkt sich das Rechtsschutzbedürfnis - wie hier - darauf, zu klären, ob die Antragstellerin und ihr Ehemann auf Grundlage der Fortnahmeanordnung künftig für die in Nr. 5 des angefochtenen Bescheids bezeichneten Kosten herangezogen werden können, überwiegt derzeit das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Fortnahmeverfügung. Zum einen wurden die in Nr. 5 des Bescheids bezeichneten Kosten vom Antragsgegner der Höhe nach noch nicht festgesetzt. Außerdem ist nicht ersichtlich, dass die Antragstellerin und ihr Ehemann wirtschaftlich nicht in der Lage wären, diese Kosten bis zur Entscheidung in der

Hauptsache vorläufig zu tragen, sollten sie vom Antragsgegner vor Bestandskraft in der Hauptsache festgesetzt werden. Bei Rechtswidrigkeit der Fortnahmeentscheidung können die Geldleistungen zurückerstattet werden.

29 Würde die aufschiebende Wirkung gegen die Fortnahmeverfügung angeordnet, hätte die Antragstellerin möglicherweise einen Anspruch auf Folgenbeseitigung. Die Gefahren für die Tiere überwiegen jedenfalls das Interesse der Antragstellerin, für die Kosten der Fortnahme der Tiere vorläufig nicht aufkommen zu müssen, zumal von der Behörde zum Zeitpunkt der Fortnahme wiederum bei allen Tieren Mängel an einer den Anforderungen des § 2 TierSchG entsprechenden Tierhaltung festgestellt wurden, die durch Lichtbilder dokumentiert wurden.

30 2. Der Antrag der Antragstellerin auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen die Veräußerungsanordnung ist schon unzulässig.

31 Der Antragstellerin fehlt hierfür schon deswegen das Rechtsschutzbedürfnis, weil sie vorträgt, nicht mehr (Mit-)Eigentümerin und (Mit-)Halterin der Tiere zu sein. Das behauptete Eigentum von Dritten und das mögliche Fehlen einer Duldungsverfügung gegenüber den Eigentümern kann die Antragstellerin weder im Verwaltungs- noch im Gerichtsverfahren mit Erfolg geltend machen, weil sie sich nicht auf fremde, sondern nur auf eigene Rechte berufen darf (vgl. § 42 Abs. 2 VwGO). Dass durch die Veräußerung ansonsten ihre Rechte berührt werden, macht die Beschwerde nicht geltend.

32 3. Die Kostenentscheidung folgt § 154 Abs. 2 VwGO.

34 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47, § 63 Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG.

35 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Dehoust

Drehwald

Groschupp